

**Beschluss**

**Wahl**

**Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 32/005/2021**

**öffentlich**

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Klages-Kriegel, Catherine	Datum: 29.01.2021 Az.: 32-01örE
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	22.02.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	11.03.2021	Vorberatung
Kreistag	22.03.2021	Beschluss

### 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann

Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

#### Beschlussvorschlag:

Die 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Anlage 2) einschließlich der zugrundeliegenden Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) wird beschlossen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt  
Bearbeiter/in: Klages-Kriegel, Catherine

Datum: 29.01.2021  
Az.: 32-01örE

## 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann

### Anlass der Vorlage:

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 16.12.2019 bedarf hinsichtlich des Gebührensatzes für Restmüll (sog. Kreismischgebühr) der Änderung mit Wirkung ab dem 01.04.2021.

Insbesondere aufgrund des erheblichen Preisverfalls der Altpapier-Marktpreise muss eine Anpassung der seit 2010 auf im Wesentlichen gleichbleibenden Niveau gehaltenen Kreismischgebühr erfolgen. Eine Erhöhung des Gebührensatzes für Restmüll um 35,50/t € auf 176,50 €/t wird für erforderlich gehalten.

### Sachverhaltsdarstellung:

Maßgeblich auch durch hohe Erträge bei der Altpapierverwertung und teilweisen Entnahmen aus der Sonderrücklage Gebührenausschlag in den Vorjahren konnten die Gebühren seit vielen Jahren stabil gehalten werden.

Vor allem aufgrund der auch für das Jahr 2021 zu erwartenden geringeren Vermarktungserlöse im Bereich der Altpapierverwertung, zudem durch eine im Vergleich zur Vorjahreskalkulation in geringerem Umfang mögliche Rücklagenentnahme („Auflösung des Sonderpostens Gebührenausschlag Abfall“) bedarf es einer Anhebung des Gebührensatzes für den Restmüll.

Neben eines höheren EKOCity Entsorgungsentgelts und geringfügigen Kostensteigerungen bei den Müllumladestationen weist die Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle im Kreis Mettmann für das Jahr 2021 ansonsten nur eine geringfügig veränderte Kostenstruktur auf.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten zur Kalkulation der Abfallgebührensätze 2021 wird auf die nachfolgenden Erläuterungen sowie die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1.1 - 1.16) verwiesen.

Sämtliche als Restmüll anfallenden Haus- und Sperrmüllmengen aus den kreisangehörigen Städten werden über den EKOCity Abfallwirtschaftsverband einer thermischen Entsorgung im Müllheizkraftwerk (MHKW) Wuppertal zugeführt.

Der EKOCity-Abfallwirtschaftsverband hob zum 01.01.2021 das Entsorgungsentgelt um 4,59 € auf 135,85 € je Tonne an. Im Vergleich zu den Planungen des Vorjahres bedingt dies eine Kostensteigerung um 563.300 €.

Aufgrund aktueller Erkenntnisse zur prognostizierten Mengen- und Preisentwicklung im Bereich der Müllumschlagstationen ergibt sich bei diesen Aufwendungen ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf in Höhe von 37.000 €.

Für die Verwertung des in den kreisangehörigen Städten eingesammelten Altpapiers erhält der Kreis einen Vermarktungsertrag auf der Grundlage von indexgebundenen Altpapiermarktpreisen. Bereits im Jahr 2019 konnte eine Abschwächung der Altpapierpreise beobachtet werden, im Jahr 2020 kam es daraufhin zu einem massiven Preissturz.

Im Mittel beträgt der Preisverlust ca. 47 %, zudem schwanken die Preise monatlich massiv. Während bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 noch von Erlösen in Höhe von 90,00 €/t ausgegangen werden konnte, fielen bis Mai 2020 die Erlöse auf 13,39 €/t. Im Juli und August hatten sich die Erlöse mit rd. 70 €/t etwas erholt, fielen aber in den folgenden Monaten erneut. Das Jahr 2020 schloss mit einem Altpapierpreis von rd. 72 €/t.

Ob die Preise sich stabilisieren und in welcher Höhe ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und schwer kalkulierbar. Demgemäß wird für 2021 lediglich mit Erträgen (Altpapiererlöse Altpapier – Privathaushalte) in Höhe von 1.121.000 € gerechnet. Gegenüber der Planung des Jahres 2020 stellt dies allein einen Minderertrag in Höhe von 1.025.000 € dar.

Bei gemeinsamer Vermarktung sind zudem die Erträge für den Verpackungsanteil nach dem vereinbarten Abzug der entstandenen Kosten an die Systeme auszuzahlen.

Nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen ist im Jahr 2021 eine Auszahlung an die dualen Systeme in Höhe von 555.000 € kalkuliert. Die kalkulierte Auszahlung liegt damit um 280.000 € höher als für das Jahr 2020 kalkuliert. Die in 2020 niedriger kalkulierte Auszahlung wurde unter der Annahme festgelegt, dass etwa nur die Hälfte der dualen Systeme eine Mitvermarktung wünschen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Marktlage scheint dies für das Jahr 2021 unrealistisch. Es wird von einer höheren Mitvermarktungsquote ausgegangen.

Eine Entnahme aus dem Sonderposten Abfallgebührenausschlag kann die o. g. Ertragsausfälle und Aufwandssteigerungen nur teilweise kompensieren.

So ist in den Gebührenbedarf 2021 eine Rücklagenentnahme (Auflösung des Sonderpostens Gebührenausschlag Abfall) in Höhe von 193.300 € eingerechnet. Der Sonderpostenbestand wird durch die bereits für 2020 eingeplante Entnahme in Höhe von 975.850 € und das negative Betriebsergebnis der Betriebsabrechnung 2018 i. H. v. -524.000,00 € bereits erheblich abgeschmolzen. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen innerhalb von 4 Jahren (§ 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW) ist die Entnahme und Verteilung auf mehrere Jahre angemessen.

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle 2021 weist somit für den Restmüll zur Erreichung einer Kostendeckung für das Jahr 2021 einen gegenüber 2020 um 35,50 €/t bzw. rd. 25 % gestiegenen Gebührensatz von 176,50 €/t auf.

Die Entwicklung bei den Gebühren für die Kompostierung der Bioabfälle und der Grünabfälle kann weiterhin stabil gehalten werden. Demzufolge bleibt der Gebührensatz für die Bioabfallgebühr auch für 2021 unverändert bei 112,75 €/t und für die Grünabfallgebühr unverändert bei 53,55 €/t.

Das für 2021 zu erwartende Aufkommen an Restmüll, Altholz, Bio- sowie Garten- und Parkabfällen wurde im Vorfeld mit den kreisangehörigen Städten abgestimmt.

Es wird damit gerechnet, dass in 2021 eine Restmüllmenge von 108.200 t zur Entsorgung im Müllheizkraftwerk Wuppertal anfällt. Dazu kommt die Verwertung von Altholz aus Sperrmüllfraktionen in einer Größenordnung von 8.550 t.

An Bioabfällen wird ein Aufkommen von 32.250 t und an Garten- und Parkabfällen von 10.800 t erwartet (siehe auch Anlage 1.2 und 1.3).

## **Finanzielle Auswirkung**

Die sich aus der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung ergebenden finanziellen Auswirkungen werden bei der Beratung des Nachtragshaushaltsplans 2021 über Veränderungsanträge entsprechend berücksichtigt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine Kenntnisnahme der Gebührenbedarfsberechnung und zustimmende Beratung der 16. Änderung der Gebührensatzung bereits eine zustimmende Beratung der diesbezüglichen veränderten Haushaltsansätze 2021 des Produktes 11.01.01 - Entsorgung häuslicher Abfälle - einschließt.

## **Anlagen:**

- Anlage 1      Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle 2021  
(einschl. Anlagen 1.1 - 1.16)
  
- Anlage 2      16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im  
Kreis Mettmann